

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die «EKZ Naturstromprodukte»

Stand Mai 2016

## 1. Allgemein

Ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für EKZ Naturstromprodukte kommen die jeweils gültigen „Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten“ oder die „Allgemeinen Bedingungen der EKZ Einsiedeln AG für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten“ sowie das jeweils gültige Produktblatt der EKZ für das entsprechende EKZ Naturstromprodukt zur Anwendung (vgl. dazu [www.ekz.ch](http://www.ekz.ch)).

Der Kunde wählt zwischen Naturstromprodukten zur Vollversorgung (EKZ Naturstrom basic, EKZ Naturstrom star o.ä.) oder zur Teilversorgung (EKZ Naturstrom solar o.ä.).

## 2. Qualität und Beschaffung der Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte werden in den jeweils gültigen Produktblättern umschrieben. Die EKZ garantieren dem Kunden das von ihm gewählte EKZ Naturstromprodukt in der entsprechenden Menge und Qualität (mittels Herkunftsnachweis und/oder Zertifizierung) selber oder durch Dritte zu produzieren oder zu beschaffen.

Bei Ausfall von Produktionsanlagen oder Einschränkungen in der Beschaffung behalten sich die EKZ eine Reduktion der Bestellmenge oder die Änderung in der Zusammensetzung der Naturstromprodukte vor. Die EKZ informieren ihre Kunden über allfällige Änderungen. Änderungen gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern er das Vertragsverhältnis nicht gemäss Ziffer 7 kündigt.

## 3. Bestellung

Der Kunde kann das gewünschte Naturstromprodukt jederzeit mündlich, schriftlich oder elektronisch (z.B. über das myEKZ Kundenportal) bestellen.

Die Bestellung bzw. der Vertragsabschluss wird dem Kunden bestätigt. Der Beginn der Lieferung erfolgt frühestmöglich, in der Regel auf den ersten Tag des Folgemonats.

Die Bestellmenge für EKZ Naturstromprodukte der Teilversorgung ausserhalb des Versorgungsgebietes kann nur auf den Zeitpunkt der nächsten Abrechnung geändert werden.

## 4. Preise und Preisänderungen

Die Preise entnehmen sich dem jeweils gültigen Produktblatt zum EKZ Naturstromprodukt.

Wählt der Kunde die Teilversorgung respektive eine Tranche, bezieht er die seinem gewählten Frankenbetrag entsprechende Menge des EKZ Naturstromproduktes in kWh.

Änderungen der Preise bleiben vorbehalten und werden vier Monate im Voraus publiziert. Sie gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern er das Vertragsverhältnis nicht gemäss Ziffer 7 kündigt.

## 5. Abrechnung

Die EKZ Naturstromprodukte der Vollversorgung werden im gleichen Abrechnungsverfahren verrechnet wie EKZ Mixstrom. Es können Akontorechnungen gestellt werden.

EKZ Naturstromprodukte der Teilversorgung werden mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Ausserhalb des Versorgungsgebietes wird der Jahresbetrag für die Teilversorgung im Voraus in Rechnung gestellt.

## 6. Umzug

Für Stromprodukte der Teilversorgung hat ein Umzug keine Vertragsauflösung zur Folge. Für Stromprodukte der Vollversorgung hat ein Umzug innerhalb des EKZ Versorgungsgebietes ebenfalls keine Vertragsauflösung zur Folge. Bei Wegzug aus dem EKZ Versorgungsgebietes werden Verträge der Vollversorgung per Wegzugsdatum aufgelöst und abgerechnet.

## 7. Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Kunden im Versorgungsgebiet der EKZ werden im Anschluss an die Kündigung eines Naturstromproduktes wieder mit dem Grundversorgungsprodukt EKZ Mixstrom beliefert. Bei der Kündigung der Teilversorgung erfolgt keine Rückvergütung der bereits geleisteten Vorauszahlung.

## 8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8001 Zürich.